

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1839.

N^o 4.) Verordnung,

die Befähigung der zur Stellvertretung der Gerichtöverwalter oder Actuare bei einzelnen Gerichtshandlungen zu requirirenden Notare betreffend;

vom 4ten Januar 1839.

Da bisher die Vorschrift § 1 der Verordnung vom 22sten Februar (29sten März) 1826, das Befugniß zum Registriren betreffend, nicht überall bei den Fällen mit beachtet worden, in welchen nach Maafgabe des Decrets vom 20sten September 1730 (C. A. C. I. p. 286) der Verwalter oder Actuar eines Patrimonialgerichtes bei einzelnen Gerichtshandlungen durch einen requirirten Notar zu vertreten gewesen ist, hieraus aber nachher Zweifel über die formelle Gültigkeit der von letzterem vorgenommenen Handlung entstanden sind; so werden mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät sämtliche Inhaber und Verwalter der Patrimonialgerichte hierdurch angewiesen, künftig auch in den vorerwähnten Fällen bei der Requisition eines Notars zur Stellvertretung jedesmal nur auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche bereits nicht allein als Notare immatriculirt sind, sondern auch die in der Verordnung vom 22sten Februar 1826, § 1 und 3 für die zur Gerichtsverwaltung und zum Protocolliren wirklich angestellten und verpflichteten Personen vorgeschriebene Befähigung erlangt haben.

Dresden, den 4ten Januar 1839.

Ministerium der Justiz.

von Koernerig.

Hausmann.